

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Naturschutzbeirat	13.09.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Umbau der Deppendorfer Straße im Abschnitt zwischen Schloßstraße und Beckendorfstraße

Betroffene Produktgruppe

11.13.02 Natur und Landschaft

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine Auswirkungen

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine Auswirkungen

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Begründung:

Sachverhalt:

Das Amt für Verkehr der Stadt Bielefeld beabsichtigt den Umbau der Deppendorfer Straße zwischen Schloßstraße und Beckendorfstraße.

Die Deppendorfer Straße befindet sich in diesem Bereich in einem sehr schlechten Zustand. Die Fahrbahndecke ist stark beschädigt. Fuß- und Radwege sind nicht vorhanden. Der Buslinienverkehr hat aufgrund der geringen Straßenbreite erhebliche Schwierigkeiten bei den täglichen Begegnungsverkehren.

Das Amt für Verkehr der Stadt Bielefeld plant daher neben einer Fahrbahnsanierung zusätzlich eine Fahrbahnverbreiterung für den Bus-Begegnungsverkehr und den Bau eines gemeinsamen Geh-/Radweges.

Das Straßenbauvorhaben betrifft Flächen, die im Geltungsbereich des Landschaftsplans Bielefeld-West und gleichzeitig im baulichen Außenbereich liegen.

Westlich der bestehenden Straßenkante ist das Landschaftsschutzgebiet „Ravensberger Hügelland“ von der Straßenverbreiterung betroffen. Der Altbaumbestand am Hof Deppendorfer Str. 190 ist als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt (Anlage Übersichtsplan).

Die Umbaumaßnahmen führen zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme angrenzender Acker- und Grünlandflächen sowie zu Konflikten mit vorhandenen Gehölzstrukturen und dem geschützten Altbaumbestand. Es liegt ein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Landesnaturschutzgesetzes NRW vor. Es ist zu prüfen, ob eine naturschutzrechtliche

Eingriffsgenehmigung erteilt werden kann.

Die Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes im Westen berührt Verbote des Landschaftsplans Bielefeld-West. Dort ist es u.a. verboten, Verkehrswege zu errichten oder zu ändern. Insofern bedarf das Vorhaben auch einer Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz.

Am 11.08.2022 hat eine Arbeitsgruppe des Naturschutzbeirates die Gelegenheit genutzt, sich vor Ort über das Bauvorhaben zu informieren.

Der Projektbeauftragte vom Amt für Verkehr wird außerdem in der Beiratssitzung die Planung erläutern.

Der Naturschutzbeirat wird im Rahmen dieser ersten Lesung um ein Votum zum Planentwurf gebeten.

Anlagen:

Übersichtsplan

Ausbauplanung vom Amt für Verkehr (im Ratsinformationssystem einsehbar)

Beigeordnete(r)

Martin Adamski

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.